

## Wirthschaftlich-gewerblicher Theil.

### Über Patente und Schutz des geistigen Eigenthums.

Von einem bekannten Professor ging der Redaction als Beitrag zu der Frage betr. Patentwesen eine Einsendung zu, welche wir nachstehend wiedergeben.

... r. Die in No. 21 und 23 dieser Zeitschrift<sup>1)</sup> unter dem Titel „Patentamtliches“ enthaltenen Ausführungen geben mir Veranlassung, auch meinerseits in anderer Richtung das Wort zu ergreifen und auf Verhältnisse hinzuweisen, welche sich im Laufe der Zeit im Patentwesen herausgebildet haben und hauptsächlich den Schutz der Erfindungen betreffen. Es darf wohl behauptet werden, dass es viel leichter ist, solchen Erfindungsgedanken einen wirk samen Patentschutz zu verschaffen, welche sich durch ein Modell verkörpern lassen, als solchen, die nur ein Arbeitsmittel, ein Verfahren zur Herstellung eines käuflichen Gegenstandes umfassen. In dieser Hinsicht sind alle chemischen Verfahren schlechter daran als Objecte maschineller Art oder als Gebrauchsgegenstände.

Es ist bekannt, dass die Erlangung eines guten Patentes, in welchem die vom Erfinder für werthvoll erachteten Punkte und Ansprüche voll enthalten sind, oft recht viele Schwierigkeiten verursacht, wobei als selbstverständlich vorausgesetzt ist, dass der Gegenstand völlig neu und die Behandlung desselben in der Eingabe nach Ansicht des Antragstellers formell richtig ist. Die Ursache hiervon liegt ja auch meines Erachtens vielfach an den in No. 21 und 23 bemängelten Umständen. Ist nun aber glücklich trotz aller Beanstandungen oder vielmehr nach deren Überwindung, welche freilich oft mit Aufopferung besonders werthvoll gehaltener Fassungen in Beschreibung und Anspruch verknüpft ist, die Patentirung erfolgt, dann ist die Freude an dem gewonnenen Rechtstitel doch oft keine grosse. Denn während man vielleicht in dem Gegenstand der Erfindung das Verfahren zur Darstellung eines neuen chemischen Stoffes der Mitwelt vorgezeigt hat und man so viel wie möglich alle Wege, die zu diesem Ziele führen, in seinen Ansprüchen geborgen zu haben glaubte, kann man vielfach nach kurzer Zeit die Wahrnehmung machen, dass das Patentamt neuen Bewerbern ebenfalls sog. neue Verfahren zur

Erreichung desselben Ziels patentirt. Um solches zu ermöglichen, wird gar häufig der Behauptung eines neuen technischen Effects zu viel Werth geschenkt. Es genügt zuweilen, ein neues Ausgangsmaterial aufzuspüren, etwaige oft eingebildete Vortheile bei Benutzung desselben gebührend herauszustreichen, um ein dem vom ersten Anmelder erlangten Patent völlig ebenbürtiges Concurrenzpatent zu erhalten, wie es Schreiber dieses zu seinem eigenen Schaden schon erfahren musste. Will man sich einen solchen Eingriff in seine Rechte nicht gefallen lassen, muss mit Aufwand von unglaublich viel Arbeit, Zeit, Verdruss und Kosten in den Kampf gezogen werden.

Das Ende des dann folgenden langwierigen Einspruchs-, Beschwerde- und Nichtigkeitsverfahrens ist selten ein den ersten Erfinder befriedigendes, zumal dann, wenn der Streit vor ein lediglich juristisches Forum gezogen wird. Hier entscheidet dann wohl mehr die grössere Dialektik des betreffenden Anwalts, durch welche haarscharf die volle Gleichberechtigung, ja die Überlegenheit der zweiten sog. Erfindung über die erstere nachgewiesen, oder bei Angriffen auf bestehende lästige Patentrechte die Nichtberechtigung der Existenz dieser Rechte mit Aufwand vieler geschickt gesetzter Worte, Citate aus Gesetzesparagraphen u. s. w. so überzeugend dargestellt wird, dass die Richter in ihrer Entscheidung dafür gewonnen werden.

Ist ja doch auch vielfach in der Jurisprudenz das Bestreben vorwaltend, der äusseren formellen Seite eines Gegenstandes mehr gerecht zu werden, als sich in das Wesen eines technischen Objects zu vertiefen und von hier aus die Frage, ob Fortschritt oder Nichtfortschritt, ob selbständiges Recht oder Eingriff in andere Rechte, zu entscheiden.

Wenn man demgegenüber darauf hinweist, dass ja das Patentgesetz dem ersten Anmelder die Möglichkeit gewähre, seine Erfindung weiter auszubauen und Zusatzpatente zu nehmen, so muss darauf erwidert werden, dass oft, noch ehe man an Verbesserungen denkt, die Concurrenz ein lohnendes Patent in der Weise zu bekämpfen sucht, dass sie sich mit Eifer auf Beantwortung der Frage wirft: „Ist es nicht möglich, durch irgend ein Verfahren den in der Anmeldung oder Beschreibung des vorliegenden Patents gekennzeichneten Weg zu umgehen?“ Wer

<sup>1)</sup> Zeitschr. angew. Chemie 1899, 508, 577.

wird sagen können, dass es nicht viele solcher Wege gibt? Selbst wenn nun das infolge solcher Bemühungen neu ermittelte Umgehungsverfahren nicht recht ökonomisch sein oder andere Fehler haben sollte, ein Zweck wenigstens ist erreicht worden. Der erste Erfinder wird mürbe gemacht und ist so etwaigen Verhandlungen leichter zugänglich geworden, oder mit seinen Rechten überhaupt ganz an die Wand gedrückt.

Man wird sagen, derartige Manipulationen seien unanständig. Ganz gewiss, aber wer will Jemandem die hier skizzirten Motive unterschieben oder gar beweisen?! Solche Handlungen sind schliesslich auch eine unmittelbare Folge des ungenügenden Schutzes geistigen Eigenthums in den heute üblichen Entscheidungen der Patentbehörde und der Gerichte und fallen daher weniger den in Frage kommenden Personen als den tadelnswertesten Verhältnissen zur Last.

In Erkenntniss solcher, mit der Anmeldung wichtiger Erfindungen oft verbundenen Gefahren hat man wohl vielfach in der Industrie auf zweifache Art sich zu schützen gesucht. Zunächst durch die Beantragung und Erlangung des Marken- und Wortschutzes, dann durch die auf der strengsten Geheimhaltung beruhende Selbsthilfe. Man kann hier sehen, dass der Staat den auf diesem Gebiet berechtigten Klagen Gehör geschenkt und durch Erlass des Wortschutz- und Markengesetzes direct anerkannt hat, dass ein Patent die Summe geistiger Arbeit, welche oft in einem neuen Verfahren steckt, nicht genügend zu schützen vermag. Neue chemische, in kleineren Mengen in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse werden unter den in Rede stehenden beklagenswerthen Zuständen heute oft besser durch den ihnen ertheilten Namen geschützt als durch das Patent auf das Darstellungsverfahren mit all seinem geistigen Inhalt.

Die zweite Form des Schutzes ist die Selbsthilfe in der Geheimhaltung. Wiederum ist es hier der Staat gewesen, welcher durch Einbringung des Gesetzes über unlauteren Wettbewerb und die Bestimmungen über den Schutz des Fabrikationsgeheimnisses direct anerkannt hat, dass die Patentirung dem Erfinder nicht immer hinreichenden Schutz gewährt und strenge Geheimhaltung im Interesse der gewerblichen Unternehmungen erlaubt und zuweilen geboten ist. Dadurch, dass sich die Zustände nach dieser Richtung ausgewachsen haben, ist freilich die vom Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigte, dem allgemeinen Culturfortschritt förderliche Publication

alles Neuen auf technischem Gebiete beeinträchtigt oder gar illusorisch gemacht, aber man wird es den Inhabern wichtiger chemischer Verfahren nicht verdenken können, wenn sie ihre Fabrikationsmethode lieber hinter den chinesischen Mauern ihres Etablissements verbergen und dadurch der Concurrenz entzogen halten, als mit der Nachsuchung eines zweifelhaften Patentschutzes alle Welt, besonders auch das Ausland, zu belehren. Zu einer derartigen Art der Geheimhaltung eignen sich freilich nicht alle Arbeitsmethoden, vorwiegend aber doch solche, welche im fertigen Product nicht das Arbeitsmittel erkennen lassen. Dazu gehören vor allem zahlreiche chemische Verfahren. Bei dieser Sachlage ist es nicht zu verwundern, dass auch die berühmtesten Handbücher der chemischen Technologie vielfach veraltetes Material enthalten und keineswegs den heutigen Zustand technischen Wissens wiederspiegeln.

Bemerkt sei übrigens noch, dass viele Patente, wie mich Mittheilungen aus der Praxis erkennen lassen, nur zum Schein genommen werden, um, wie schon gesagt, einen Druck auszuüben, oder um die Concurrenz auf ganz falsche Fährten zu bringen. Dass in solchen Fällen oft gegen die Wahrheit gehandelt, d. h. Dinge behauptet werden, die in Wirklichkeit sich gar nicht realisiren lassen, sei nur nebenbei bemerkt. So wie die Dinge vielfach liegen, müsste man eigentlich dem weniger Bemittelten, nicht selbst producirenden Erfinder den Rath geben, in der Anmeldung seiner Erfindung beim Patentamt zurückhaltend zu sein und lieber zu versuchen, die Fabrikation des Erfindungsgegenstandes bei einer vertrauenswürdigen Firma aufnehmen zu lassen, als mit seiner Sache an die Öffentlichkeit zu treten, in der er zu leicht dem Missbrauch seines geistigen Eigenthums ausgesetzt ist. Sich selbst Recht zu verschaffen, geht in solchen Fällen unbefugter Anwendung, die übrigens oft garnicht zur Kenntniß des Betreffenden gelangen, sehr schlecht, weil dazu grössere Mittel und Erfahrungen gehören. Es mag sein, dass Schreiber dieses in seinen Darlegungen zu schwarz sieht, aber jahrelange Erfahrungen in diesen Sachen haben ihn zu einer mehr pessimistischen Auffassung geführt. Wahrscheinlich werden viele Fachgenossen ähnliche Erfahrungen gemacht haben; in der Regel erfährt man aber von den durch ungenügenden Erfindungsschutz Geschädigten selbst nichts in der Öffentlichkeit, weshalb Thatsachen und Ausblicke wie die hier mitgetheilten im Allgemeinen unbekannt

geblieben sind. Es scheint mir aber doch recht wichtig zu sein, einmal auf diese Dinge hier im Interesse des erfinderischen Klein- und Mittelstandes — sit venia verbo — hinzuweisen. Man wird wohl zugeben müssen, dass Verhältnisse im Patentwesen, wenn sie zur Unterdrückung des geistigen Besitzes Unbemittelter führen, ungesunde und der Allgemeinheit schädliche sind. Eine Antwort aber auf die Frage, wie hier zu bessern sei, ist schwer zu geben. Abgesehen von den bereits oben mitgetheilten Rathschlägen und Winken möchte hier nur der Ansicht des Verfassers Ausdruck gegeben sein, dass es wohl richtig und nützlich im Interesse aller Betheiligten sein würde, die Species der Abhängigkeitspatente in der Weise einzuführen, dass das erste angemeldete Verfahren zur Herstellung einer bisher unbekannten, also neuen chemischen Verbindung mit bestimmten, genauer präzisirten Eigenschaften (Formel, Schmelzpunkt, Siedepunkt, Reactionen u.s.w.) über alle solche späteren Verfahren, welche dieselbe Verbindung darzustellen erstreben, emporgehoben wird. Das erste Verfahren soll ein Hauptpatent erhalten, alle späteren in Abhängigkeit dazu treten. Damit nun aber dem allgemeinen Fortschritt keine zu grosse Erschwerung durch eine derartige Bestimmung bereitet wird, müsste im Gesetz gleichzeitig gesagt sein, dass jeder Besitzer eines Hauptpatentes verpflichtet ist, gegen angemessene Entschädigung (von so und so viel Prozent des Reinertrages o. dgl.), welche Entschädigung im Streitfalle durch eine beördlich festgesetzte Taxations-Commission bestimmt wird, die Benutzung der abhängigen Patente zu gestatten.

Die verschiedenen neuen Verfahren zur Darstellung älterer bekannter Verbindungen und Stoffe würden einander gleichzustellen und nur diejenigen, welche ein völlig neues Arbeitsprincip enthielten, ebenfalls in den Rang eines Hauptpatentes zu erheben sein. Freilich müssten unzweideutige Definitionen für den Begriff „neues Arbeitsprincip“ gegeben werden, was sicher grosse Schwierigkeiten bereiten wird, aber doch nicht unmöglich ist.

Über solche Vorschläge lässt sich ja mannigfach discutiren; sie entspringen aber dem Gefühl einer bestehenden Ungerechtigkeit bez. eines vielen Erfindern durch unsere heutigen Verhältnisse zugefügten Unrechts. Als Krystallisationspunkt für weitere Vorschläge mögen sie vielleicht nützlich sein.

### Tagesgeschichtliche und Handels-Rundschau.

**Swansea.** In der Versammlung der Civil-Ingenieure in London verlas E. Coppée eine Abhandlung über Koksöfen mit Gewinnung der Nebenproducte, in der er u. A. ausführte, dass, im Gegensatz zu der von Sir Lowthian Bell vertretenen Ansicht, nach Versuchen in Süd-Wales, Deutschland und Belgien der in diesen Öfen erzeugte Koks für Schmelzzwecke dem in den alten Durham Bienenkorb-Öfen producirten Koks nahezu wenn nicht völlig gleichwertig sei. Die Glamorgan Colliery Company habe kürzlich ihre alten Koksöfen durch Coppée-Öfen ersetzt. In Dowlais werde mit Erfolg für die Koksgewinnung ein Gemisch von magerer und bituminöser Kohle verwendet.

Sr.

**St. Petersburg.** Im März 1898 wurden in Katechien, im Kaukasus, Stecklinge von Kasanlykschen Rosen, aus Bulgarien erhalten, zur Gewinnung von Rosenöl gepflanzt. Wie jetzt aus dem Kaukasus gemeldet wird, ist 13 Monate nach der Anpflanzung, nämlich im April laufenden Jahres, die erste Rosenlese gewesen. Von einer Desjätine (10925 qm) sind gegen 50 Pud Rosen geerntet und aus diesen gegen 300 g sehr schönen Rosenöls erhalten worden. Der Gefrierpunkt des Öles beträgt 16° R. — Im Kokandschen Kreise, Ferghanschen Gebietes, sind Anmeldungen auf das Recht, Forschungen nach Naphta auszuführen, gemacht worden. Nach zahlreichen zu Tage tretenen Naphtaquellen zu urtheilen, scheint dieses Gebiet, was die Gewinnung der Naphta betrifft, eine grosse Zukunft zu haben.

Bz.

**Baku.** Im ganzen Kaukasus, auf den Inseln des Kaspischen Meeres und in Transkaspien herrscht eine rege Bohrthätigkeit; vor Allem stehen jetzt die Naphtaterrains der Inseln Tscheleken und Swjetoi im Vordergrunde des Interesses und besonders auf erstere setzt man grosse Hoffnungen. Das Erdöl von Tscheleken ist deshalb besonders interessant, weil es 7 bis 9 Proc. Paraffin enthält, während bekanntlich die anderen Öle des Kaukasus und in der Umgebung des Kaspisees paraffinfrei sind. Wenn sich der Ölreichthum Tschelekens wirklich so mächtig zeigt, wie man voraussetzt, so dürfte sich binnen Kurzem in Baku eine bedeutende Paraffinindustrie entwickeln. — Auch die Industrie Grosnys macht rasche Fortschritte; im Mai a. c. wurden daselbst aus 36 Bohrlöchern 1 565 000 Pud Rohöl gefördert, und neuerdings wird von dort gemeldet, dass etwa 30 Werst vom Orte entfernt ein mächtiges Erdöllager aufgefunden wurde, dessen Öl von besonders guter Qualität ist; bei einem specif. Gewichte von 0,825 besitzt es einen Flammpunkt von 40° und besteht fast ganz aus Leuchtölantheilen. — Von denselben Ölfeldern dürfte bald eine Rohrleitung an das Schwarze Meer gelegt werden; um den Bau derselben bewarben sich zwei russische Firmen, welche ihn ganz in eigener Regie und ohne jedwede Subvention durchführen wollen. — Die Heizung mit flüssigem Brennmaterial nimmt immer grössere Dimensionen an; in Russland allein werden jetzt schon jährlich 450 bis 500 Mill. Pud Erdölrückstände zu Heizzwecken verbraucht und dieses Quantum dürfte

sich in wenigen Jahren bedeutend vergrössern; nunmehr wurde in der ganzen Baltischen Flotte die Rückstandsfeuerung eingeführt und hat das Marineministerium bereits in Kronstadt und Libau grosse Depots für Erdöl errichten lassen. Ferner bemüht sich die Firma Samuel & Co. in London, die Masutfeuerung auf den Dampfern des indischen und Stillen Oceans einzuführen, zu welchem Zwecke längs der ganzen asiatischen Küste von Port Said bis Wladiwostok Depots für Erdölrückstände errichtet werden sollen. In Port-Said wird schon demnächst mit dem Baue des dortigen Depots begonnen. X.

**New York.** In dem Process der Badischen Anilin- und Soda-fabrik gegen die Firma Wm. Matheson & Co., welcher i. J. 1896 im Vereinigten Staaten- „Circuit Court“ für den südlichen New Yorker District anhängig gemacht wurde, und in welchem die letztere Firma verklagt wurde, das Julius-Patent für Indoinblau verletzt zu haben, hat Richter Lacombe vor Kurzem eine vorläufige Verfügung erlassen, durch welche es den Beklagten verboten wird, ihre verschiedenen Arten von Naphtindon zu verkaufen. Der Richter geht von der Annahme aus, dass das Patent infolge der Entscheidung des Richters Coxe in dem Process gegen Kalle & Co. rechtskräftig ist, und es von dem Beklagten nicht bestritten wird, dass sein Product alle im Patent angegebenen Reactionen (tests) zeigt. Schw.

**Personal-Notizen.** Professor Röntgen in Würzburg hat einen an ihn ergangenen Ruf an die Universität München als Nachfolger des verstorbenen Professor Lommel angenommen.

**Zölle.** In Österreich-Ungarn hat vom 1. August d. J. an flüssige Kohlensäure in schweren eisernen Behältern bei der Einfuhr den Zoll der No. 323 des österreichisch-ungarischen Zolltarifs (3 Fl. per 100 kg), anstatt wie bisher den Zoll der Tarifnummer 322 (1,50 Fl. per 100 kg), zu entrichten. Von demselben Tage an soll die in der Verordnung vom 11. April 1895 vorgesehene Frist für die Wiederausfuhr der entleerten eisernen Behälter, in welchen die flüssige Kohlensäure zur Einfuhr gelangte, auf sechs Monate herabgesetzt werden.

In Frankreich ist durch Gesetz vom 10. d. M. unter No. 264 bis des französischen Zolltarifs für die Einfuhr von übermangansaurem Kali ein Zoll von 35 Fr. per 100 kg im Minimal- und von 55 Fr. per 100 kg im Generaltarif festgesetzt worden. Übermangansaures Kali unterlag bisher in Frankreich einem Zoll von 10 Fr. per 100 kg. (Von dieser Zollerhöhung wird in erster Linie die deutsche Industrie betroffen, die den grössten Theil des französischen Consums an Permanganat deckt. D. R.)

#### Klasse: Patentanmeldungen.

12. D. 8997. **Abwässer**, Reinigung; Zus. z. Pat. 87 417. Oscar Schmidt, Berlin. 6. 5. 98.
12. K. 17 852. **Aminoglycole**, Darstellung. Dr. Ludwig Knorr, Jena. 15. 3. 99.
22. F. 9709. **Azofarbstoffe**, Darstellung von — aus 1.8 Alkylamidonaphtho-3.5-disulfosäure. Farbwerk

#### Klasse:

- Mühlheim vorm. A. Leonhardt & Co., Mühlheim a. M. 20. 2. 97.
12. C. 7831. **Borsäure**, Herstellung aus Boraten und Salmiak. Chenal, Ferron, Douillet & Cie., Paris. 11. 10. 98.
26. U. 1342. **Carbidaetylen**, Reinigung. Dr. Fritz Ullmann, Genf. 25. 5. 98.
12. B. 28 604. **Chlorparaxanthin**, Darstellung von — aus 1,7-Dimethylbarsäsäre. C. F. Boehringer & Söhne, Waldhof b. Mannheim. 24. 10. 98.
22. D. 9357. **Farben**, Herstellung; Zus. z. Pat. 101 068. Dordtsche Petroleum Maatschappij, Amsterdam. 26. 10. 98.
26. S. 10 605. **Gasglühlicht**, Erzeugung. Ernst Salzenberg, Krefeld. 27. 8. 97.
53. R. 12 792. **Hefe**, Gewinnung des Zellsaftes der —. Richard Rückforth, Stettin. 21. 1. 99.
22. G. 12 787. **Kupferoxyd**, Herstellung reiner Krystalle von basisch essigsäurem. — Adolf Gutensohn, London. 1. 10. 98.
8. K. 17 039. **Mercerisiren**, Vorrichtung zum —, Bleichen und Waschen von Garnen. Heinrich Krissmanek und Franz Auderith, Wien. 12. 9. 98.
8. D. 8989. **Mercerisiren**, Vorrichtung zum —, Färben, Waschen u. s. w. von Strähngarn in gespanntem Zustande. Henri David, Paris. 2. 5. 98.
40. F. 11 805. **Muffelofen** zum Destilliren von Zink, Cadmium u. dergl. Carl Francisci, Schweidnitz i. Schlesien. 15. 4. 99.
12. F. 11 154. **o- und p-Nitrobenzaldoxim**, Darstellung von — und deren Homologen. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning, Höchst a. M. 1. 9. 98.
12. F. 11 323. **Oxyhydrochinone**, Darstellung von Triacetyl-derivaten der —; Zus. z. Pat. 101 607. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 12. 11. 98.
16. K. 17 278. **Thomasschlaecke**, Aufschliessen. C. H. Knoop, Dresden. 15. 11. 98.
12. C. 7913.  $\beta_1, \beta_2, \alpha$ -**Trioxynaphthalin**, Darstellung. Leopold Cassella & Co., Frankfurt a. M. 2. 12. 98.
6. J. 5169. **Wasserstoffsuperoxydfösungen**, Geschmacksverbesserung unvergorener Auszüge aus Getreidemalz durch Behandlung derselben mit —. Dr. Emil Jacobsen, Charlottenburg. 28. 3. 99.
89. Z. 2782. **Zuckerkrystalle**, Vorrichtung zum Abscheiden der — während des Kochens. M. Zycinski, M. Karnicki und Felix Cohn, Warschau. 28. 3. 99.

#### Patentertheilungen.

12. 105 567. **Dinitroanthracinone**, Isolirung von chinonimidartigen Zwischenproducten bei der Behandlung von — mit rauchender Schwefelsäure. Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co., Elberfeld. 20. 10. 97.
12. 105 500. **Gasretorten**, Ausschaltevorrichtung für —. Dr. E. Besemfelder, Charlottenburg. 3. 9. 98.
22. 105 569. **Indigo**, Darstellung. Badische Anilin- und Soda-Fabrik, Ludwigshafen a. R. 6. 8. 98.
10. 105 432. **Kokosfen**. Dr. C. Otto & Comp., Dahlhausen a. d. Ruhr. 10. 1. 99.
22. 105 348. **Leinölfirniss**, Herstellung eines Ersatzmittels für —. J. Goldblum, Lublin, Russ. Polen. 9. 5. 97.
53. 105 391. **Margarine**, Verfahren, — von Butter unterscheidbar zu machen. Dr. C. Ilse u. Dr. A. Spilker, Honnef a. Rh. 20. 3. 96.
12. 105 143. **Oxyde**, elektrolytische Gewinnung von unlöslichen oder schwer löslichen Oxyden oder Salzen und Metallen oder Nichtmetallen aus unlöslichen —. C. Luckow, Köln. 4. 9. 95.
53. 105 083. **Ozon**, Apparat zur Behandlung von Flüssigkeit mit —, insbesondere zur Sterilisirung von Wasser mittels —. Baron H. Tindal, Amsterdam. 14. 6. 98.
12. 105 103. **Paramidonaldehyde**, Darstellung aromatischer — und ihrer Derivate; 1. Zus. z. Pat. 103 578. Joh. Rud. Geigy & Co., Basel. 29. 7. 98.
12. 105 105. **Paraamidonaldehyde**, Darstellung aromatischer — und ihrer Derivate; 2. Zus. z. Pat. 103 578. Joh. Rud. Geigy & Co., Basel. 11. 12. 98.
12. 105 050. **Paraxanthin**, Darstellung aus (8)-Chlorcaffein. C. F. Boehringer & Söhne, Waldhof b. Mannheim. 4. 12. 97.
12. 105 049. **Phosphor**, Gewinnung von — aus freier Phosphorsäure mit Hilfe des elektrischen Stromes in continuirlichem Betriebe. L. Dill, Frankfurt a. M. 16. 7. 97.
30. 105 283. **Therapeutische Präparate**, Herstellung von — aus thierischen Organen. F. Sauer, Berlin. 1. 1. 99.

#### Patentversagung.

22. B. 16 832. **Farben**, Erzeugung blauer oder blaugrüner bis schwarzer — auf Baumwolle und Seide. 21. 5. 96.